



Bericht

der Landesregierung

Bericht zur Evaluierung des § 5a Landesplanungsgesetz

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Wortlaut des § 5a LaplaG	3
3. Erfahrungen mit der Anwendung	4
4. Bewährung in der Praxis	4
a. Rechtssicherheit.....	4
b. Zeit.....	4
c. Kosten	5
d. Akzeptanz.....	5
e. Einsichtnahmen in Papierform.....	5
5. Fazit.....	5

1. Vorbemerkungen

Am 4. September 2020 ist der § 5a Landesplanungsgesetz SH (LaplaG) in Kraft getreten. Die Vorschrift eröffnet der Landesplanungsbehörde die Möglichkeit, die vorgeschriebene Auslegung von Verfahrensunterlagen in Papierform bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen.

Gemäß § 5a Abs. 5 LaplaG hat die Landesplanungsbehörde dem Landtag zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung darüber zu berichten, welche Erfahrungen mit den Regelungen gemacht worden sind und ob sie sich in der Praxis bewährt haben.

2. Wortlaut des § 5a LaplaG

§ 5a - Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz

(1) Die Landesplanungsbehörde kann festlegen, dass für Verfahren dieses Gesetzes im Fall einer vorgeschriebenen Auslegung, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des ROG, die Absätze 2 und 3 anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere bei einer fortgeschrittenen Planung oder bei einer erneuten Auslegung nach § 9 Absatz 3 ROG sowie bei landesweiten oder lokalen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen.

(2) Soweit für Verfahren dieses Gesetzes eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet ist, kann, abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 ROG und § 15 Absatz 3 Satz 2 ROG sowie abweichend von § 5 Absatz 8 Satz 2 und § 15 Absatz 3 Satz 2 und Satz 5, die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 86a Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Soweit gesetzliche Regelungen den Zugang über ein zentrales Internetportal vorsehen, bleiben diese unberührt.

(3) Die angeordnete Auslegung kann daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Landesplanungsbehörde den Umständen nach möglich und erforderlich ist. Unterbleibt eine Auslegung nach Satz 1 bei den in § 5 Absatz 8 Satz 2 sowie § 15 Absatz 3 Satz 2 und Satz 5 genannten Stellen, hat die Landesplanungsbehörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 1 eine andere Zugangsmöglichkeit zu eröffnen, etwa durch die digitale Bereitstellung oder Auslegung in den Räumen der Landesplanungsbehörde oder sonstiger Behörden des Landes. Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Unterbleibt die Auslegung nach Absatz 3, entfällt die Pflicht zur Übersendung der Unterlagen in schriftlicher Form nach § 5 Absatz 7 Satz 3. Abweichend von § 5 Absatz 8 Satz 4 sowie § 15 Absatz 3 Satz 2 und Satz 5 entfallen die dort genannten Bekanntmachungspflichten.

(5) Die Landesplanungsbehörde berichtet dem Landtag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ob sich die Regelungen der Absätze 1 bis 4 in der Praxis bewährt haben, und über die Erfahrungen mit der Anwendung.

3. Erfahrungen mit der Anwendung

Seit dem Inkrafttreten des § 5a LaplaG wurden auf dessen Grundlage folgende Verfahren von der Landesplanungsbehörde durchgeführt:

- Teilaufstellung Regionalplan I Windenergie (4. Entwurf)
- Teilaufstellung Regionalplan II Windenergie (4. Entwurf)
- Teilaufstellung Regionalplan III Windenergie (4. Entwurf)
- Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2. Entwurf)

Bei den Verfahren handelte es sich um eine erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG. In allen Verfahren hat die Landesbehörde die Pläne digital auf der Beteiligungsplattform BOB.SH ausgelegt und entsprechend § 5a Abs. 3 LaplaG zusätzlich ein Druckexemplar zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten.

4. Bewährung in der Praxis

Nach Auswertung der Verfahren, in denen der § 5a LaplaG zur Anwendung gekommen ist, hat sich gezeigt, dass sich die Vorschrift in der Praxis bewährt hat. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

a. Rechtssicherheit

Durch den Verzicht auf die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten wurde das Risiko ausgeschlossen, dass dort Verfahrensvorschriften für die Auslegung nicht beachtet und die Pläne aus diesem Grunde vom OVG für unwirksam erklärt werden. So stellt zum Beispiel die Nichteinhaltung der Wochenfrist durch die auslegenden Behörden für die Bekanntmachung der Auslegung einen Verfahrensfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Raumordnungsplans führen kann. Das Gleiche gilt, wenn einer der Kreise oder kreisfreien Städte die von der Rechtsprechung vorgegebenen Einsichtnahmezeiten oder die Auslegungsfrist unterschreitet oder die Anstoßwirkung der Bekanntmachung verfehlt wird, weil der räumliche Geltungsbereich des Planes nicht ausreichend umschrieben worden ist.

b. Zeit

Die Vorgaben der Politik und das Auslaufen des Windmoratoriums in Schleswig-Holstein erforderten es, dass die Windpläne noch bis Ende Dezember 2020 in Kraft treten. Dieser überaus enge Zeitplan konnte nur eingehalten werden, weil auf Grundlage der Regelung im § 5a LaplaG auf die sonst nach § 5 Abs. 8 S. 2 LaplaG vorgeschriebene Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten verzichtet werden konnte. Durch den Druck der Planunterlagen und die gesetzlich vorgeschriebene An-

kündigung der Auslegung in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der auslegenden Behörden mindestens eine Woche vor der eigentlichen Auslegung ist mit einem Zeitaufwand von einem Monat zu rechnen. Bei einer digitalen Auslegung fällt dieser Zeitaufwand nicht an.

c. Kosten

Durch den Wegfall der Auslegung der Windpläne für die 4. Anhörung bei den Kreisen und kreisfreien Städten wurden Druckkosten in Höhe von 18.274,- € und Bekanntmachungskosten in Höhe von 4.289,- € eingespart. Bei der 2. Anhörung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wurde der Aufwand der hauseigenen Druckerei für die Auslegung der Pläne eingespart, welcher nicht beziffert werden kann. Die Kosten der Bekanntmachung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (einschließlich der erfolgten Fristverlängerung) selbst betragen für die 1. Anhörung noch 3.124,- € und fielen bei der 2. Anhörung nicht mehr an.

d. Akzeptanz

Die digitale Auslegung und Anhörung der Raumordnungsplanentwürfe wurde ohne Probleme angenommen. Der Landesplanungsbehörde sind keine Beschwerden darüber zugetragen worden, dass die Pläne nicht bei den Kreisen und kreisfreien Städten ausgelegt worden sind.

e. Einsichtnahmen in Papierform

Die Landesbehörde hat entsprechend § 5a Abs. 3 LaplaG zusätzlich zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ein Druckexemplar zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten. Dieses Angebot wurde von den Bürgerinnen und Bürgern oder anderen Beteiligten nicht in Anspruch genommen.

5. Fazit

Die Landesplanungsbehörde hat durchweg positive Erfahrungen gemacht. Der § 5a LaplaG hat sich in der Praxis bewährt. Er führt zu einer Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung und sollte daher grundsätzlich zur Anwendung kommen. Sofern dies nicht durch Bundesgesetze umgesetzt wird, ist entsprechend darauf hinzuwirken.